



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 12. Februar 2024

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

26 Planfeststellung; hier: Bekanntmachung des Ergebnisses eines UVPG-Screenings, S.41

27 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Bürgerstiftung Delbrücker Land“ mit Sitz in Delbrück, S.42

28 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Dr. Gertrud Gottlieb Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S.42

29 Kommunalaufsicht; hier: Auflösung des Sparkassenzweckverbandes Höxter, S.42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

30 Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, S.42

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

26

Planfeststellung;

hier: Bekanntmachung des Ergebnisses eines UVPG-Screenings

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4-36-00-5/23

Detmold, den 05. Februar 2024

110-kV-Hochspannungsfreileitung Marsberg-Büren der Westnetz GmbH, Dortmund;

Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau der Einführung der Leitung in die Umspannanlage (UA) Bad Wünnenberg

Die Westnetz GmbH plant Änderungen an der Einführung der von ihr betriebenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Marsberg-Büren in die UA Bad Wünnenberg. Die wegen der zunehmenden Einspeisung regenerativer Energien erforderliche Erweiterung der UA erfordert eine Verlagerung der Anlagenportale von ihrem bisherigen Standort nach Westen und damit einhergehend eine entsprechende Verschwenkung der Leitungseinführung.

Die Maßnahme unterliegt neben den Regelungen des EnWG auch denen des UVPG. Gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG ist die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, hier angesichts der Spannungsebene und der Leitungslänge von weniger als 5 km (der Anschluss umfasst nur ca. 100 m) von dem Ergebnis

einer standortbezogenen Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 13.12.2024 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Dies resultiert vorliegend schon daraus, dass der betroffene Raum keine geschützten Bereiche im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmäler etc. – aufweist. Ist dies der Fall, besteht gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG keine UVP-Pflicht. Der vertiefenden zweiten Prüfungsstufe, d. h. der Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen geschützten Gebiete betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, bedarf es daher in diesem Fall nicht.

Die Feststellung, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.41

27

Stiftungsaufsicht;**hier: Anerkennung der „Bürgerstiftung Delbrücker Land“ mit Sitz in Delbrück**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-468/2024-001

Detmold, den 02. Februar 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 16.01.2024 habe ich die „Bürgerstiftung Delbrücker Land“ mit Sitz in Delbrück anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.42

28

Stiftungsaufsicht;**hier: Anerkennung der „Dr. Gertrud Gottlieb Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-467/2024-001

Detmold, den 06. Februar 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 22.01.2024 habe ich die „Dr. Gertrud Gottlieb Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.42

29

Kommunalaufsicht;**hier: Auflösung des Sparkassenzweckverbandes Höxter**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-017/2024-002

Detmold, den 08. Februar 2024

Bekanntmachung

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Höxter hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 die Auflösung des Zweckverbandes Höxter gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) beschlossen. Entsprechende Beschlüsse haben der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 15.06.2022, der Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 22.06.2022 und der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 23.06.2022 gefasst.

Die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes Höxter mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW genehmigt.

Die Auflösung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

30

Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979; GV NRW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV NRW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf 1.004.775 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.004.775 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 889.974 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 639.474 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 84.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 84.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr:

1. Stadt Bielefeld	40.500,00 EUR
2. Kreis Gütersloh	5.100,00 EUR
3. Hochsauerlandkreis	6.000,00 EUR
4. Kreis Höxter	71.000,00 EUR
5. Kreis Lippe	71.000,00 EUR
6. Kreis Paderborn	71.000,00 EUR

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§

80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 01.02.2024 erteilt worden. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstanden
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 06.02.2024

Dr. Axel Lehmann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.42

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold